

25.08.98

U - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Änderung der Siebzehnten und der Neunten
Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes**

A. Zielsetzung

Durch die Novelle wird die Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle in deutsches Recht umgesetzt.

B. Lösung

Durch eine Rechtsverordnung auf Grund des § 7 Abs. 1 und 4 und des § 10 Abs. 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden die Vorschriften der Richtlinie rechtsverbindlich festgelegt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für den Bund entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Den Ländern und Gemeinden entstehen keine Mehrkosten, da sich keine Änderungen der bestehenden Vollzugsaufgaben ergeben.

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung enthält für die Betreiber der betroffenen Anlagen teilweise Erleichterungen, teilweise Erschwernisse, so daß insgesamt keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft entstehen.

Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

25.08.98

U - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Änderung der Siebzehnten und der Neunten
Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 25. August 1998

031 (321) - 235 01 - Bu 99/98

An den
Präsidenten des Bundesrates

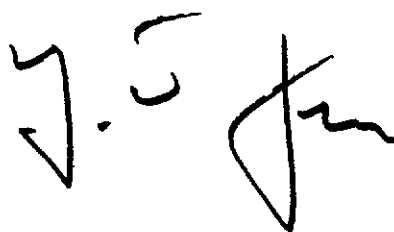
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Siebzehnten
und der Neunten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. Jan' or similar, located at the bottom right of the document.

Verordnung
zur Änderung der Siebzehnten und der Neunten Verordnung
zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes¹⁾
Vom

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 4 und des § 10 Abs. 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Verbrennungsanlagen für
Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe

Die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832) wird wie folgt geändert:

¹⁾ Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle (ABl. EG Nr. L 365 S. 34)

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Für genehmigungsbedürftige Anlagen nach Absatz 1, in denen neben Stoffen nach Nummer 1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen auch feste oder flüssige Abfälle oder andere in Absatz 3 nicht aufgeführte ähnliche feste oder flüssige brennbare Stoffe eingesetzt werden dürfen, gelten lediglich § 4 Abs. 1, 5 Nr. 3 und Abs. 6 und die §§ 5 bis 21, wenn der zulässige Anteil der Abfälle oder der anderen brennbaren Stoffe an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung einer Verbrennungseinheit einschließlich des für die Verbrennung benötigten Brennstoffs 25 vom Hundert nicht übersteigt.“

b) In Absatz 3 wird Nummer 4 wie folgt gefaßt:

„4. flüssigen brennbaren Stoffen, wenn der Massengehalt an polychlorierten aromatischen Kohlenwasserstoffen, wie polychlorierten Biphenylen (PCB) oder Pentachlorphenol (PCP), bis 10 Milligramm je Kilogramm und der untere Heizwert des brennbaren Stoffes mindestens 30 Megajoule je Kilogramm beträgt, soweit auf Grund ihrer Zusammensetzung keine anderen oder höheren Emissionen als bei der Verbrennung von Heizöl EL auftreten können.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „Reststoffen“ durch das Wort „Abfällen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.1 wird das Datum „1. Dezember 1990“ durch das Datum „...[Datum des Inkrafttretens der Verordnung]...“ ersetzt.

b) Am Ende der Nummer 3 ist das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen und die Nummer 4 zu streichen.

3. In § 3 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei der Verbrennung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle ist das Gelände der Verbrennungsanlage einschließlich der Anlagen zur Lagerung der Abfälle so zu errichten und zu betreiben, daß Schadstoffe nicht in den Boden oder das Grundwasser eindringen können. Für verunreinigtes Wasser, das bei Störungen oder bei der Brandbekämpfung anfällt, einschließlich des anfallenden Regenwassers aus dem Gelände der Verbrennungsanlage einschließlich der Anlagen zur Lagerung der Abfälle, ist eine ausreichende Speicherkapazität vorzusehen. Sie ist ausreichend, wenn das anfallende Wasser geprüft und erforderlichenfalls vor der Ableitung behandelt werden kann.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden Satz 1 und 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Temperatur der Gase, die bei der Verbrennung von Hausmüll oder hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlicher Einsatzstoffe, von Klärschlamm oder von krankenhausspezifischen Abfällen sowie von anderen Einsatzstoffen mit einem Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen bis 1 vom Hundert des Gewichts, berechnet als Chlor, entstehen, muß nach der letzten Verbrennungsluftzuführung mindestens 850 °C (Mindesttemperatur) betragen. Bei der Verbrennung von anderen Einsatzstoffen mit einem Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen von mehr als 1 vom Hundert des Gewichts, berechnet als Chlor, muß die Mindesttemperatur 1 100 °C betragen.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 sind nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „für Anlagen zur Verbrennung von Hausmüll oder hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlicher Einsatzstoffe“ zu streichen.

c) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß ein Tagesmittelwert von 50 Milligramm Kohlenmonoxid je Kubikmeter Abgas und ein Halbstundenmittelwert von 100 Milligramm Kohlenmonoxid je Kubikmeter Abgas nicht überschritten wird.“

bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Emissionsgrenzwerte nach Satz 1 und 2 beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt). Soweit ausschließlich Altöle im Sinne von § 5a Abs. 1 des Abfallgesetzes eingesetzt werden, beträgt der Bezugssauerstoffgehalt 3 vom Hundert.“

5. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Soweit § 1 Abs. 2 Satz 1 Anwendung findet, gelten die Emissionsgrenzwerte des Absatzes 1 in Verbindung mit Absatz 2 und die Begrenzung der Emissionen an Kohlenmonoxid nach § 4 Abs. 6 nur für den Teil des Abgasstromes, der bei der Verbrennung des höchstzulässigen Anteils der festen oder flüssigen Abfälle oder anderer in § 1 Abs. 3 nicht aufgeführter ähnlicher fester oder flüssiger brennbarer Stoffe einschließlich des für die Verbrennung dieser Einsatzstoffe zusätzlich benötigten Brennstoffs entsteht. Beträgt der zulässige Anteil der Abfälle oder der ähnlichen festen oder flüssigen brennbaren Stoffe einschließlich des für die Verbrennung dieser Einsatzstoffe zusätzlich benötigten Brennstoffs an der Feuerungswärmeleistung weniger als 10 vom Hundert, so ist der zugehörige Abgasstrom anhand einer angenommenen Menge von 10 vom Hundert dieser

Einsatzstoffe zu berechnen. Für den übrigen Teil des Abgasstromes gelten die hierfür verbindlichen Emissionsgrenzwerte und Emissionsbegrenzungen. Fehlen derartige Festlegungen, sind die tatsächlichen Emissionen beim Betrieb ohne Einsatz von festen und flüssigen Abfällen oder ähnlichen festen oder flüssigen brennbaren Stoffen zugrunde zu legen. Die zuständige Behörde hat die Gesamtbegrenzung der Emissionen unter Berücksichtigung des § 19 nach Maßgabe der Sätze 1 bis 4 im Genehmigungsbescheid oder in einer nachträglichen Anordnung festzusetzen. Sätze 1 bis 5 finden für andere als in den Nummern 1.1 bis 1.3 und 8.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannten Anlagen sowie für die Emissionsgrenzwerte nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 2 und die Begrenzung an Kohlenmonoxid nach § 4 Abs. 6 auch Anwendung, soweit der zulässige Anteil der festen oder flüssigen Abfälle oder der ähnlichen festen oder flüssigen brennbaren Stoffe an der Feuerungswärmeleistung 25 vom Hundert übersteigt und nicht mehr als 40 vom Hundert besonders überwachungsbedürftige Abfälle, ausgenommen Abfälle nach Artikel 2 Nr. 1, erster Anstrich der Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle (ABl. EG Nr. L 365/34), eingesetzt werden. Sätze 1 bis 5 finden für in den Nummern 1.1 bis 1.3 und 8.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannte Anlagen bei der Verbrennung von Holzabfällen auch Anwendung, soweit der zulässige Anteil der Abfälle an der Feuerungswärmeleistung nicht mehr als 40 vom Hundert beträgt und der zulässige Anteil anderer Abfälle als Holzabfälle oder ähnlicher Stoffe 25 vom Hundert an der Feuerungswärmeleistung nicht übersteigt.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Behandlung von Abfällen und sonstigen Stoffen“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Reststoffe“ durch das Wort „Abfälle“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Reststoffen“ durch das Wort „Abfällen“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Reststoffen“ durch die Wörter „Abfällen und sonstigen Stoffen“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Reststoffe“ durch das Wort „Abfälle“ ersetzt.
- f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Vor der Festlegung der Verfahren für die Verwertung oder Beseitigung der Verbrennungsrückstände, insbesondere der Schlacken und der Filter- und Kesselstäube, sind ihre physikalischen und chemischen Eigenschaften und deren Gehalt an schädlichen Verunreinigungen durch geeignete Analysen zu ermitteln. Die Analysen betreffen insbesondere den löslichen Teil und die Schwermetalle.“

- 7. In § 12 Abs. 3 werden die Wörter „ , kein Stundenmittelwert nach § 4 Abs. 6 und kein Halbstundenmittelwert nach“ durch die Wörter „und kein Halbstundenmittelwert nach § 4 Abs. 6 und“ ersetzt.
- 8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Messungen sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle zwölf Monate mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

9. In § 16 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Der Weiterbetrieb darf bei Einsatz von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vier aufeinanderfolgende Stunden und innerhalb eines Kalenderjahres 60 Stunden, im übrigen 8 aufeinanderfolgende Stunden und innerhalb eines Kalenderjahres 96 Stunden nicht überschreiten.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Altanlagen gelten die Anforderungen nach § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 6 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Buchstabe e ab 1. Juli 2000.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt bis zum 30. Juni 2000 für Altanlagen § 5 in Verbindung mit den jeweils zugehörigen Vorschriften über die Messung und Überwachung der Emissionsgrenzwerte im dritten Teil, wenn der zulässige Anteil der Abfälle oder der anderen brennbaren Stoffe an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung einer Verbrennungseinheit einschließlich des für die Verbrennung benötigten zusätzlichen Brennstoffs 25 vom Hundert nicht übersteigt.“

- c) In Absatz 3 sind die Wörter „§ 4 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 4 Abs. 2 Satz 3“ zu ersetzen.

- d) Nach Absatz 3 sind folgende Absätze 4 und 5 einzufügen:

„(4) Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 2 darf bei Altanlagen bis zum 30. Juni 2000 zur Vermeidung des Unterschreitens der Mindesttemperatur auch Kohle verwendet werden.

(5) Abweichend von § 4 Abs. 6 Satz 1 sind Altanlagen bis zum 30. Juni 2000 so zu betreiben, daß ein Tagesmittelwert von 50 Milligramm Kohlenmonoxid je Kubikmeter Abgas und ein Stundenmittelwert von 50 Milligramm Kohlenmonoxid je Kubikmeter Abgas nicht überschritten wird.“

e) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.

11. In § 19 Abs. 1 Nr. 4 wird in Buchstabe c wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Buchstabe d wird am Ende das Wort „und“ angefügt und nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle (94/67/EG) (ABl. EG Nr. L 365/34)“.

12. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 ist das Wort „Reststoffe“ durch das Wort „Abfälle“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 8 ist die Angabe „§ 17 Abs. 4 Satz 6“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 6 Satz 6“ zu ersetzen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498), wird wie folgt geändert:

1. § 4 a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für Anlagen, auf die die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe anzuwenden ist, müssen die Unterlagen über Absatz 1 hinaus Angaben enthalten über

- 1. Art und Menge der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle und
- 2. die kleinsten und größten Massenströme der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle, angegeben als stündliche Einsatzmengen.

Soweit in diesen Anlagen besonders überwachungsbedürftige feste oder flüssige Abfälle mitverbrannt werden, müssen die Unterlagen ferner Angaben enthalten über

- 1. die kleinsten und größten Massenströme der zur Verbrennung vorgesehenen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, angegeben als stündliche Einsatzmenge,
- 2. die kleinsten und größten Heizwerte der zur Verbrennung vorgesehenen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle,
- 3. den größten Gehalt an Schadstoffen in den zur Verbrennung vorgesehenen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, insbesondere an polychlorierten Biphenylen (PCB), Pentachlorphenol (PCP), Chlor, Fluor, Schwefel und Schwermetallen,

4. die Maßnahmen für das Zuführen der Abfälle und den Einbau der Brenner, so daß ein möglichst weitgehender Ausbrand erreicht wird und
5. die Maßnahmen, wie die Emissionsgrenzwerte der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe eingehalten werden.“

2. In § 21 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Außer den nach Absatz 1 erforderlichen Angaben muß der Genehmigungsbescheid für Anlagen, auf die die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe anzuwenden ist, Angaben enthalten über

1. Art und Menge der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle und
2. die Gesamtkapazität der Verbrennungsanlage.

Soweit in diesen Anlagen besonders überwachungsbedürftige feste oder flüssige Abfälle mitverbrannt werden, muß der Genehmigungsbescheid ferner Angaben enthalten über

1. die kleinsten und größten Massenströme der zur Verbrennung zugelassenen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, angegeben als stündliche Einsatzmenge,
2. die kleinsten und größten Heizwerte der zur Verbrennung zugelassenen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle und
3. den größten Gehalt an Schadstoffen in den zur Verbrennung zugelassenen besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, insbesondere an polychlorierten Biphenylen (PCB), Pentachlorphenol (PCP), Chlor, Fluor, Schwefel und Schwermetallen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Begründung

A. Allgemeines

- I. Die Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle (ABl. EG Nr. L 365 S. 34) enthält vor allem Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen, die beim Betrieb von Verbrennungsanlagen für Sonderabfälle entstehen.

Durch die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe - 17. BImSchV - vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832) ist die Richtlinie 94/67/EG in den wesentlichen Punkten bereits umgesetzt.

Nach Artikel 18 Abs. 1 der Richtlinie 94/67/EG hatten die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 31. Dezember 1996 nachzukommen. Sie hatten die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gemäß Absatz 2 des vorgenannten Artikels hatten die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen, mitzuteilen.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 1996 erfolgte durch die Bundesregierung die entsprechende Umsetzungsmitteilung an die Europäische Kommission auf der Basis der ungeänderten 17. BImSchV.

Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 2. Dezember 1997 - XI D (97) C 22249 - auf eine nicht vollständige Umsetzung der Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle aufmerksam gemacht. Nach Prüfung der übermittelten Regelungen seien die Dienststellen der Kommission zu der Auffassung gelangt, daß das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht nicht in vollem Umfang mit den Vorschriften der Richtlinie 94/67/EG übereinstimmt. Die Bundesregierung hat zugesagt, die Beanstandungen durch eine Änderung der

Siebzehnten und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes zu beheben. Bei dieser Gelegenheit werden auch einige Änderungen, z. B. in § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2, die in Übereinstimmung mit der Richtlinie 94/67/EG stehen, vorgenommen.

- II. Die Verordnung enthält für die Betreiber der betroffenen Anlagen teilweise Erleichterungen, teilweise Erschwernisse, so daß insgesamt keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft entstehen. Auch dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen durch die Änderungsverordnung keine zusätzlichen Kosten.

Somit ist mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu rechnen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Die Änderung in § 1 Abs. 2 Satz 1 der 17. BImSchV zu den im Fall der Mitverbrennung von Abfällen in Industrieanlagen geltenden Anforderungen dient der Anpassung der 17. BImSchV an die Vorschrift in Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 94/67/EG.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die Änderung von Nummer 4 in § 1 Abs. 3 der 17. BImSchV dient der Klarstellung, daß die ausschließliche Verbrennung von flüssigen brennbaren Stoffen, wie die von sonstigen flüssigen brennbaren Stoffen in Nummer 5, nur dann nicht unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, wenn keine anderen oder höheren Emissionen als bei der Verbrennung von Heizöl EL auftreten können.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Die Änderung dient der Anpassung an den geltenden Abfallbegriff in § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Als Termin für die Begriffsbestimmung für Altanlagen gilt nunmehr der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Der Begriff Reststoffe wird nach der Änderung von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG nicht benötigt.

Zu Nummer 3

Die Regelung entspricht Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 94/67/EG und dient dem Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Kontaminationen. Der ganze Absatz 6 findet nur Anwendung bei Einsatz von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen.

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Die Neufassung der Sätze 1 und 2 in § 4 Abs. 2 der 17. BImSchV entspricht der Vorschrift in Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 94/67/EG. Bei der Verbrennung von Hausmüll oder hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlicher Einsatzstoffe, von Klärschlamm oder von krankenhausspezifischen Abfällen gilt unabhängig vom Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen eine Mindesttemperatur von 850 °C. Die bisherige Vorschrift der 17. BImSchV über eine Mindesttemperatur von 1200 °C bei der Verbrennung von anderen Einsatzstoffen, die Halogen-Kohlenwasserstoffe enthalten, wird ersetzt durch die in der Richtlinie 94/67/EG geltende Regelung über eine Mindesttemperatur von 1100 °C bei der Verbrennung gefährlicher Abfälle mit einem Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen von mehr als 1 Gewichts-%, berechnet als Chlor. Die Berücksichtigung der übrigen Halogenide, wie Fluor oder Brom, erfolgt durch die Umrechnung. Die Neufassung berücksichtigt die praktischen Erfahrungen und dient auch der Vermeidung eines unnötigen Energieverbrauchs bei der Feuerung.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

Die Streichung der Wörter „für Anlagen zur Verbrennung von Hausmüll oder hinsichtlich ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlicher Einsatzstoffe“ in § 4 Abs. 3 Satz 2 der 17. BImSchV dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 17 der Richtlinie 94/67/EG.

Zu Nummer 4 Buchstabe c

Die Streichung von Satz 3 in § 4 Abs. 4 der 17. BImSchV dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 94/67/EG, wonach die Verwendung von Kohle nicht zugelassen ist. Davon unberührt bleibt selbstverständlich der Einsatz von Kohle zur Energieerzeugung in Kohlekraftwerken oder zum Brennen der Zementklinker in Zementöfen.

Zu Nummer 4 Buchstabe d

Die Änderungen in § 4 Abs. 6 der 17. BImSchV dienen der Umsetzung der Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid in Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie 94/67/EG. Statt einem Stundenmittelwert wird nunmehr ein Halbstundenmittelwert für Kohlenmonoxid festgelegt. Ferner wird bei der Festlegung des Bezugssauerstoffgehalts für die Kohlenmonoxid-Emissionsgrenzwerte auch der ausschließliche Einsatz von Altöl berücksichtigt.

Zu Nummer 5

Die Einfügung in § 5 Abs. 3 nach Satz 1 dient der Umsetzung der entsprechenden Vorschrift zur Bestimmung der Emissionsgrenzwerte für die Mitverbrennung gefährlicher Abfälle im Anhang II der Richtlinie 94/67/EG.

Die Änderung in § 5 Abs. 3 Satz 6 der 17. BImSchV dient der Umsetzung der Vorschrift in Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 94/67/EG, wonach

die Anteilsregelung nur bei einem zulässigen Anteil der gefährlichen Abfälle an der Feuerungswärmeleistung von höchstens 40 vom Hundert Anwendung finden kann. Der Hinweis auf die Richtlinie 94/67/EG dient zur Klarstellung, daß von der 40 vom Hundert - Begrenzung die Stoffe, welche in Artikel 2 Nr.1, erster Anstrich dieser Richtlinie genannt werden, ausgenommen sind. Unabhängig davon, daß Abfälle nach Artikel 2 Nr. 1, erster Anstrich dieser Richtlinie ausgenommen werden, bleibt der Vorrang der Aufarbeitung von Altöl gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung (75/439/EWG) hiervon unberührt.

Durch die Anfügung von Satz 7 in § 5 Abs. 3 wird die Anwendung der Anteilsregelung für den Einsatz von Holzabfällen insbesondere in Feuerungsanlagen auch oberhalb eines Anteils an der Feuerungswärmeleistung von 25 vom Hundert unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, soweit der zulässige Anteil der Abfälle an der Feuerungswärmeleistung von höchstens 40 vom Hundert nicht überschritten wird. Damit kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Zu Nummer 6 Buchstabe a bis e

Die Änderungen dienen der Anpassung an den geltenden Abfallbegriff.

Durch die zu § 7 in der Überschrift und in Absatz 3 gewählten Begriffe „Abfällen und sonstigen Stoffen“ wird berücksichtigt, daß im Sinne der Abfallvermeidungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 aus der Abgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen auch bestimmte Stoffe ohne Abfalleigenschaft anfallen können, wie technische Salzsäure, Natriumchlorid, Natriumsulfat, Entschwefelungsgips, welche auch der Anforderung nach Absatz 3 unterliegen.

Zu Nummer 6 Buchstabe f

Die Anfügung von Absatz 5 in § 7 der 17. BImSchV dient der Umsetzung von Artikel 9 Abs. 4 der Richtlinie 94/67/EG. Die Vorschrift fordert die Durchführung von geeigneten Analysen bei den anfallenden Verbrennungsrückständen vor einer Festlegung bestimmter Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahmen.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 8 Buchstabe a

Die Änderung von Satz 2 in § 13 Abs. 2 der 17. BImSchV dient der Umsetzung von Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 94/67/EG. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz unterscheidet zwischen der Inbetriebnahme einer Anlage und deren wesentlicher Änderung (Vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b BImSchG). Als Inbetriebnahme gilt daher die Erstinbetriebnahme einer Anlage.

Zu Nummer 8 Buchstabe b

Die Änderung in § 13 Abs. 3 Nr. 2 der 17. BImSchV dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 94/67/EG, wonach die erlaubte maximale Probenahmezeit auf 8 Stunden anstelle der bisherigen 16 Stunden zu beschränken ist.

Zu Nummer 9

Die Änderung von § 16 Abs. 2 Satz 2 der 17. BImSchV dient der Umsetzung von Artikel 12 Abs. 2 Satz 1 und 3 der Richtlinie 94/67/EG. Im Fall von Störungen des Betriebs darf der Weiterbetrieb bei Einsatz von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen nur noch in dem von der Richtlinie festgelegten Rahmen erfolgen.

Zu Nummer 10 Buchstabe a

Für die bisherigen Übergangsregelungen nach § 17 Abs. 1 und 2 sind seit dem 1. Dezember 1996 die Fristen abgelaufen. Für Bestimmungen, die erstmals eingeführt werden, sollen neue Übergangsregelungen gelten.

Altanlagen müssen die in § 17 Abs. 1 genannten und durch diese Novellierung geänderten Anforderungen in Übereinstimmung mit Artikel 13 Abs. 1 der Richtlinie 94/67/EG spätestens ab 1. Juli 2000 einhalten.

Zu Nummer 10 Buchstabe b

Die durch diese Novellierung erstmals geltenden Anforderungen für die Mitverbrennung nach § 4 Abs. 1, 5 Nr. 3 und Abs. 6 und §§ 6 bis 8 sowie §§ 16 bis 21 müssen für Altanlagen, soweit der zulässige Anteil der Abfälle oder der anderen brennbaren Stoffe an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung einer Verbrennungseinheit einschließlich des für die Verbrennung benötigten zusätzlichen Brennstoffs 25 vom Hundert nicht übersteigt, spätestens ab 1. Juli 2000 eingehalten werden.

Zu Nummer 10 Buchstabe c

Die Änderung dient der Richtigstellung.

Zu Nummer 10 Buchstabe d

In Altanlagen bleibt die Verwendung von Kohle zur Stützfeuerung in Übereinstimmung mit Artikel 13 Abs. 1 der Richtlinie 94/67/EG bis zum 30. Juni 2000 zulässig.

Weiterhin gilt der durch diese Novellierung erstmals für Kohlenmonoxid eingeführte Halbstundenmittelwert anstelle des Stundenmittelwertes für Altanlagen spätestens ab 1. Juli 2000.

Zu Nummer 11

Durch die Anfügung des Buchstaben e in § 19 Abs. 1 der 17. BImSchV wird bestimmt, daß Ausnahmen nur in Übereinstimmung mit der Richtlinie 94/67/EG erteilt werden dürfen.

Zu Nummer 12 Buchstabe a

Die Änderung in § 21 Nr. 2 der 17. BImSchV ist eine Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe c und e.

Zu Nummer 12 Buchstabe b

Die Änderung in § 21 Nr. 8 der 17. BImSchV ist eine Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe e.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die Anfügung von Absatz 2 in § 4 a der 9. BImSchV dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 4 der Richtlinie 94/67/EG. Anforderungen an Antragsunterlagen für die Genehmigung sind Anforderungen an das Genehmigungsverfahren und daher aufgrund der Ermächtigung in § 10 Abs. 10 BImSchG im Rahmen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren zu regeln.

Zu Nummer 2

Die Anfügung von Absatz 3 in § 21 der 9. BImSchV dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 94/67/EG. Im Genehmigungsbescheid müssen künftig Art und Menge der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle und die Gesamtkapazität der Verbrennungsanlage sowie im Fall der Mitverbrennung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle die nach Artikel 3 Abs. 4 geforderten weiteren Angaben aufgeführt werden.

Zu Artikel 3

Da die Anforderungen der Richtlinie 94/67/EG bereits lange bekannt sind, kann die Änderungsverordnung umgehend in Kraft gesetzt werden.

27.11.98**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Siebzehnten und der Neunten
Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 732. Sitzung am 27. November 1998 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus
der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen

zur

Verordnung zur Änderung der Siebzehnten und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe 0a - neu- (§ 1 Abs. 1 Satz 1 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 1 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) In Absatz 1 wird Satz 1 eingangs wie folgt neu gegliedert:

"(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen, in denen

1. feste oder flüssige Abfälle oder

2. ähnliche feste oder flüssige brennbare Stoffe,

die nicht in Nummer 1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt sind, verbrannt werden, soweit ...".

Begründung:

Durch den erweiterten neuen Abfallbegriff des KrW-/AbfG können nunmehr auch solche Stoffe erfaßt sein, die in Nummer 1.2 des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt sind und bisher nach § 1 Abs. 1 nicht vom Anwendungsbereich der 17. BImSchV erfaßt waren. Die Änderung stellt sicher, daß der bisherige Anwendungsbereich erhalten bleibt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 3 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

"2a. naturbelassenen Pflanzenölen und Pflanzenölmethylestern,".

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

... (weiter wie Vorlage Buchstabe b)'

Begründung:

Neuere Erkenntnisse lassen den Schluß zu, daß naturbelassene Pflanzenöle und Pflanzenölmethylester in ihrem lufthygienischen Belastungspotential den in Nummer 1.2 Anhang zur 4. BImSchV genannten Brennstoffen vergleichbar sind. Die Anwendung der 17. BImSchV auf die Verbrennung solcher Stoffe ist deshalb nicht veranlaßt. Der Einsatz regenerativer Energien wird so in umweltpolitisch wünschenswerter und vertretbarer Weise erleichtert.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a1 und a2 - neu - (§ 2 Nr. 2.1 und 2.2 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 2 sind nach Buchstabe a folgende Buchstaben a1 und a2 einzufügen:

'a1) In Nummer 2.1 wird in Buchstabe c die Angabe "§ 15" durch die Angabe "§ 16" ersetzt.

a2) In Nummer 2.2 wird nach der Angabe "§ 67 Abs. 2" die Angabe "und 7 und § 67a" eingefügt.'

Begründung:

Anpassung an zwischenzeitlich in Kraft getretene Rechtsänderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz:

- § 16 BImSchG neugefaßt durch Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498),
- § 67 Abs. 7 BImSchG eingefügt durch Artikel 8 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- § 67a BImSchG eingefügt durch Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885).

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 Abs. 6 Satz 1 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 3 Abs. 6 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Anlagen, in denen besonders überwachungsbedürftige Abfälle verbrannt werden, sind so zu errichten und zu betreiben, daß Schadstoffe nicht in den Boden oder das Grundwasser eindringen können."

Begründung:

Satz 1 ist an den Sprachgebrauch des BImSchG anzupassen. Der Begriff "Gelände" im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb ist dort nicht eingeführt und sollte zur Vermeidung von Abgrenzungsfragen zu den Begriffen "Anlage" und "Anlagenstandort" nicht verwendet werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5 17. BImSchV)

In Artikel 1 ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

'5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach Buchstabe f folgender Buchstabe g angefügt:
"g) Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Quecksilber, 0,03 mg/m³"
- b) In Absatz 1 Nummer 2 wird nach Buchstabe f folgender Buchstabe g angefügt:
"g) Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Quecksilber, 0,05 mg/m³"
- c) In Absatz 1 Nummer 3 wird der Buchstabe b gestrichen.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
... (weiter wie Vorlage in Artikel 1 Nr. 5) ...'

Begründung:

Die Quecksilber-Emissionen sind neben den Dioxin- und Furanemissionen zu den gesundheitlich bedenklichsten Emissionen aus Müllverbrennungsanlagen zu rechnen. Um die Abscheideraten der Abgasreinigungseinrichtungen auf ei-

nem hohen Niveau zu halten, ist ein rechtzeitiges Erkennen von Überladungen notwendig. Weiterhin soll die Quecksilberemission auf ein technisch machbares Minimum reduziert werden.

Inzwischen sind eine Reihe von eignungsgeprüften kontinuierlichen Meßeinrichtungen zur Bestimmung der Gesamt-Quecksilberkonzentration im Abgas von 17.-BImSchV-Anlagen erhältlich, so daß der Stand der Technik bei der Überwachung der Quecksilber-Emissionen durch kontinuierliche Meßeinrichtungen repräsentiert wird. Diese sind inzwischen auch an den meisten Anlagen eingebaut. Allerdings ist die bisherige Fassung der 17. BImSchV hinsichtlich der Auswertung der Quecksilber-Emissionen im Hinblick auf den Grenzwert auf die Einzelmessungen ausgerichtet. Bereits 1995 wurde daher ein LAI-Beschluß zur Interpretation der 17. BImSchV gefaßt, der allerdings noch nicht die heute üblichen meßtechnischen Gegebenheiten berücksichtigen konnte. Dieser Beschluß wurde auch nicht in allen Bundesländern umgesetzt. Die dort noch akzeptierte Mittelung der kontinuierlichen Quecksilberkonzentration über zwei Stunden ist aus heutiger Sicht nicht mehr vertretbar (siehe auch Regelung für Dioxinmessung: Reduzierung der Probenahmezeiten für Einzelmessungen von 16 auf max. 8 Stunden). Daher wird vorgeschlagen, die kontinuierliche Quecksilbermessung wie alle anderen kontinuierlichen Messungen jeweils über halbe Stunden zu mitteln und den Grenzwert als Halbstundenmittelwert festzulegen. Der Tagesmittelwert ist im Hinblick auf die verfügbare Meßtechnik festgelegt.

Die gewünschte Klarstellung bei der Auswertung der kontinuierlichen Quecksilbermessung ist nicht mit zusätzlichem Aufwand verbunden, da die Meßgeräte ohnehin vorhanden sind und die Kalibrierung der Geräte bereits jetzt auf der Bestimmung von Halbstundenmittelwerten beruht.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5 Abs. 3 Satz 1 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 5 Abs. 3 Satz 1 die Wörter "anderer in § 1 Abs. 3 nicht aufgeführter" zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5 Abs. 3 Satz 6 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 5 Abs. 3 Satz 6 nach den Wörtern "25 vom Hundert" wie folgt zu fassen:

"übersteigt und der Anteil der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, ausgenommen Abfälle nach Artikel 2 Nr. 1, erster Anstrich der Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle (ABl. EG Nr. L 365/34), an der Feuerungswärmeleistung nicht mehr als 40 vom Hundert beträgt."

Begründung:

Nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 94/67/EG kann bei der Mitverbrennung die Bestimmung der Emissionsgrenzwerte nach Anhang II nur bei einem zulässigen Anteil gefährlicher Abfälle an der Feuerungswärmeleistung von höchstens 40 vom Hundert Anwendung finden. Die Änderung dient der Klarstellung.

8. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5 Abs. 3 Satz 7 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 5 Abs. 3 der Satz 7 ist zu streichen.

Begründung:

Die Ausweitung der Anteilsregelung für den Einsatz von Holzabfällen insbesondere in Feuerungsanlagen oberhalb eines Anteils an der Feuerungswärmeleistung von 25% bis hin zu 40% ist auch hier im Hinblick auf einen fehlenden Nachweis einer Nichterhöhung der Emissionen bei diesen Anlagen (hier bei Holzabfällen insbesondere an PCP aus Holzschutzmitteln) bedenklich.

Die Sonderregelung für die Mitverbrennung von Holzabfällen ist nicht nachvollziehbar, da es sich hier in der Regel um hoch mit Holzschutzmitteln belastetes Altholz handelt, das zur stofflichen Verwertung nicht mehr zugelassen ist und als besonders überwachungsbedürftig einzustufen ist. Insofern ist hier die gleiche Regelung zur Mischwertbildung wie bei allen anderen besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (zwischen 25% und 40% Anteil der Abfälle an der Feuerungswärmeleistung in Feuerungsanlagen nur Mischwertregelung für § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und § 4 Abs. 6, über 40% uneingeschränkte Anwendung der 17. BImSchV) festzulegen.

Mit der neuen Regelung der Vorlage können somit mit Holzschutzmitteln hoch belastete Holzabfälle bis zu 40% ohne volle Anwendung der 17. BImSchV in

Anlagen mitverbrannt werden, die für die Abfallverbrennung nicht ausgelegt sind.

Unabhängig davon enthält § 5 Abs. 3 wie auch schon in der bisherigen Fassung der Verordnung keine Begrenzung des Gehaltes an halogenorganischen Verbindungen für die Mitverbrennung, so daß hier sogar im Extremfall stark belastete Einsatzstoffe zum Tragen kommen könnten, die nicht einmal in einer Hausmüllverbrennungsanlage bei einer Verbrennungstemperatur von 850°C zugelassen wären.

9. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe f (§ 7 Abs. 5 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe f sind in § 7 Abs. 5 in Satz 2 nach dem Wort "Schwermetalle" die Wörter "im löslichen und unlöslichen Teil" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

10. Zu Artikel 1 Nr. 6a - neu - (§ 11 Abs. 2 Satz 2 - neu - 17. BImSchV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. In § 11 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, soll die zuständige Behörde auf die kontinuierliche Messung verzichten, wenn zuverlässig nachgewiesen ist, daß die Emissionsgrenzwerte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g und Nr. 2 Buchstabe g nur zu weniger als 20 vom Hundert in Anspruch genommen werden." "

Begründung:

Für die gesundheitlich bedenklichen Quecksilberemissionen sind inzwischen kontinuierlich aufzeichnende Meßgeräte zur Bestimmung der Gesamt-Quecksilberkonzentration im Abgas erhältlich, so daß der Stand der Technik bei der Überwachung der Quecksilberemissionen durch kontinuierliche Meßeinrichtungen repräsentiert wird.

Soweit die vorgeschriebenen Werte in erheblichem Umfang zuverlässig und nachweisbar auf Dauer weniger als 20 vom Hundert der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte betragen, sollte aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf kontinuierliche Messungen verzichtet werden.

11. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d (§ 17 Abs. 5 17. BImSchV)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d sind in § 17 Abs. 5 die Wörter "ein Stundenmittelwert von 50 Milligramm" durch die Wörter "ein Stundenmittelwert von 100 Milligramm" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß die Übergangsregelung an die bisherige Rechtslage anknüpft. Nach § 4 Abs. 6 bisherige Fassung gilt für Kohlenmonoxid ein Stundenmittelwert von 100 mg/m³.

12. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b (§ 4a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 9. BImSchV)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b sind in § 4a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nach dem Wort "Art" die Wörter "(insbesondere Abfallschlüssel und -bezeichnung gemäß Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkataloges (EAKV) sowie gemäß Anlage 2 der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen)" einzufügen.

Begründung:

Die EAKV dient dazu, eine einheitliche Bezeichnung der Abfallarten sicherzustellen. Daher sind die entsprechenden Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen auch im Rahmen der Genehmigungsbescheide nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu verwenden. Im übrigen dient die konkrete Angabe der Abfallschlüssel und -bezeichnungen der Vereinfachung der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden beim Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

13. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b (§ 4a Abs. 2 9. BImSchV)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b ist § 4a Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist in Nummer 1 am Ende das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Satz 1 ist der Punkt am Ende von Nummer 2 durch ein Komma zu ersetzen.
- c) In Satz 2 sind die Wörter "Soweit in diesen Anlagen besonders überwachungsbedürftige feste oder flüssige Abfälle verbrannt werden, müssen die Unterlagen ferner Angaben enthalten über" zu streichen.
- d) Die Nummern 1 bis 5 in Satz 2 sind als Nummern 3 bis 7 - neu - in Satz 1 einzufügen.
- e) In Satz 1 sind in den Nummern 3 bis 5 - neu - jeweils die Wörter "besonders überwachungsbedürftigen" zu streichen.

Begründung:

Die Angaben nach Satz 2 sind für alle eingesetzten Abfälle erforderlich, unabhängig davon, ob diese besonders überwachungsbedürftig sind.

14. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 9. BImSchV)

In Artikel 2 Nr. 2 sind in § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nach dem Wort "Art" die Wörter "(insbesondere Abfallschlüssel und -bezeichnung gemäß Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkataloges (EAKV) sowie gemäß Anlage 2 der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen)" einzufügen.

Begründung:

Die EAKV dient dazu, eine einheitliche Bezeichnung der Abfallarten sicherzustellen. Daher sind die entsprechenden Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen auch im Rahmen der Genehmigungsbescheide nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu verwenden. Im übrigen dient die konkrete Angabe der Abfallschlüssel und -bezeichnungen der Vereinfachung der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden beim Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

15. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 21 Abs. 3 9. BImSchV)

In Artikel 2 Nr. 2 ist § 21 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist in Nummer 1 am Ende das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Satz 1 ist in Nummer 2 der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
- c) In Satz 2 sind die Wörter "Soweit in diesen Anlagen besonders überwachungsbedürftige feste oder flüssige Abfälle verbrannt werden, muß der Genehmigungsbescheid ferner Angaben enthalten über" zu streichen.
- d) Die Nummern 1 bis 3 in Satz 2 sind als Nummern 3 bis 5 - neu - in Satz 1 einzufügen.
- e) In Satz 1 sind in den Nummern 3 bis 5 - neu - jeweils die Wörter "besonders überwachungsbedürftigen" zu streichen.

Begründung:

Die Angaben nach Satz 2 sind für alle eingesetzten Abfälle erforderlich, unabhängig davon, ob diese besonders überwachungsbedürftig sind.

16. Zu Artikel 2 Nr. 3 - neu - (§ 24a Abs. 1 9. BImSchV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

'3. § 24a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ist in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns im Sinne des § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt, so muß dieser

1. das öffentliche Interesse oder das berechnigte Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn darlegen und
2. die Verpflichtung des Trägers des Vorhabens enthalten, alle bis zur Erteilung der Genehmigung durch die Errichtung, den Probetrieb und den Betrieb der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen." '

Als Folge

ist in § 24a Abs. 3 Nr. 1 die Verweisung "Absatz 1 Nr. 2" durch die Verweisung "Absatz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Anpassung an § 8a BImSchG. Nach dieser Vorschrift ist die Verbesserung des Schutzes der Umwelt durch die Verwirklichung des Vorhabens keine Voraussetzung für die Zulassung des vorzeitigen Beginns.

17. Zu Artikel 2a - neu - (4. BImSchV)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a - neu - einzufügen:

'Artikel 2a

Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 723), wird wie folgt geändert:

In Nummer 1.2 des Anhangs werden in den Spalten 1 und 2 in den Buchstaben a jeweils nach dem Wort "Ethanol," die Wörter "naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern," eingefügt.'

Folgeänderungen:

a) Die Bezeichnung der Verordnung ist zu ändern in:

"Verordnung zur Änderung der Siebzehnten, der Neunten und der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes".

b) In den Eingangsworten der Verordnung ist nach den Wörtern "Auf Grund" die Angabe "des § 4 Abs. 1 Satz 3," einzufügen.

Begründung:

Neuere Erkenntnisse lassen den Schluß zu, daß naturbelassene Pflanzenöle und Pflanzenölmethylester in ihrem lufthygienischen Belastungspotential den in Nummer 1.2 Anhang zur 4. BImSchV genannten Brennstoffen vergleichbar sind. Die Anwendung der 17. BImSchV auf die Verbrennung solcher Stoffe ist deshalb nicht veranlaßt. Der Einsatz regenerativer Energien wird so in umweltpolitisch wünschenswerter und vertretbarer Weise erleichtert.